

ANFRAGE von Lilith Claudia Hübscher (Grüne, Winterthur), Françoise Okopnik (Grüne, Zürich), Max Homberger (Grüne, Wetzikon)

betreffend Umsetzung Gewässerschutz im Kanton Zürich

Im Jahr 2006 reichte der Schweizerische Fischereiverband die Volksinitiative «Lebendiges Wasser» zur Förderung von Gewässerrenaturierungen ein. Nach Ablauf der Referendumsfrist am 13. Mai konnte er nun definitiv die Initiative zugunsten des im Dezember 2009 von den Räten angenommenen indirekten Gegenvorschlags «Schutz und Nutzung der Gewässer» zurückziehen.

Im Mittelland sind rund 40 Prozent der Fliessgewässer in einem ökologisch schlechten Zustand, im Siedlungsgebiet sind es gar 80 Prozent. Die meisten werden intensiv zur Energiegewinnung genutzt. Mit der durch die Initiative ausgelösten Revision im Gewässerschutz-, Wasserbau- und Energiesetz soll die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und ökologisch wertvoller Lebensräume erreicht werden. Zudem soll mittels baulicher Massnahmen eine Reduzierung der negativen Auswirkungen von Schwall/Sunk sowie eines gestörten Geschiebehaushalts und die Wiederherstellung der Fischgängigkeit erreicht werden.

Mit Inkrafttreten der Änderungen im Gewässerschutz-, Wasserbau- und Energiegesetz sind die Kantone aufgefordert, eine strategische Planung zur Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen an die Hand zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Wie und bis wann gedenkt der Regierungsrat die Anforderungen an eine strategische Planung umzusetzen?
2. Nach welchen Prioritäten orientiert sich der Regierungsrat bei der Umsetzungsplanung?
3. Mit welchen finanziellen Beiträgen durch den Bund kann der Kanton Zürich bei der Umsetzung der Planung und der Massnahmen rechnen?
4. Die baulichen Massnahmen zur Reduzierung der negativen Auswirkungen von Schwall/Sunk sowie die Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit und eines gestörten Geschiebehaushalts sollen gemäss Bundesvorgaben von den Kantonen geplant und von den Kraftwerken umgesetzt werden. Wie gedenkt der Regierungsrat die Umsetzung der Massnahmen durch die Kraftwerke zu regeln und zu kontrollieren?
5. Die Kantone sind verpflichtet, für die Gewässer den Raum festzulegen und planerisch zu sichern, den sie für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung benötigen. In welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat dieser Anforderung nachzukommen?
6. Wie viel Fläche davon betrifft Fruchtfolgefleichen? Wie viel übrige landwirtschaftliche Flächen? Wie begegnet er dem Zielkonflikt zwischen Schutz der Fruchtfolgefleichen und Gewässerschutz ?

Lilith Claudia Hübscher
Françoise Okopnik
Max Homberger